

Der Bote vom Geising

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mittags
Wöchentliche Beilage: „Neue Illustrierte“
Monatsbeilage: „Rund um den Geisingberg“

Müglitztal-Zeitung

Bezugspreis für den Monat 1,35 RM, einschließlich Zustagen
Anzeigen: Für 4 gespaltenen 65 mm breite Millimeterzeile oder
deren Raum 6 Pf., die 3 gesp. Reklamerum-Zeile oder deren
Raum 12 Pf. — Nachschlag nach Tarif Nr. 1. — Nachschlag A.
Bei Zahlungsvorgang erlischt der Anspruch auf ein. Nachsch.

Bezirksanzeiger für Altenberg, Geising, Lauenstein, Bärenstein und die umliegenden Ortschaften

Dieses Blatt ist für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Stadtbehörden
Altenberg, Geising, Lauenstein und Bärenstein behördlicherseits bestimmt

Druck und Verlag: F. A. Kungisch, Altenberg, Poststraße 3 — Fernruf Lauenstein 427 — Postcheckkonto Dresden Nr. 11811 — Girokonto Altenberg Nr. 11 — Postfach Nr. 15

Nr. 91

Dienstag, den 7. August 1934

69. Jahrgang

Die Verordnungen über die Volksabstimmung

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 3. August 1934 und die erste Verordnung zur Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches (Abstimmungsverordnung) vom 3. August 1934. Beide Verordnungen tragen die Unterschrift des Reichsministers des Innern, Frick.

Die Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung besteht aus fünf Paragraphen. Nach § 3 sind auf dem Stimmzettel der bekannte Brief des Reichskanzlers Adolf Hitler an den Reichsminister vom 2. August und der Beschluß der Reichsregierung zur Herbeiführung einer Volksabstimmung, gleichfalls vom 2. August 1934, abgedruckt. Darunter stehen die Worte:

„Stimmst du, deutscher Mann, und du, Deutsche Frau, der in diesem Gesetz getroffenen Regelung zu?“

Nach § 4 erfolgt die Stimmabgabe in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vorgegedruckten Worte „Ja“, der Stimmberechtigte, der die Frage verneinen will, unter dem vorgegedruckten „Nein“ in dem dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz setzt.

Die erste Verordnung zur Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches (Abstimmungsverordnung) besteht aus sieben Abschnitten, die folgende Überschriften tragen: I. Auslegung der Stimmlisten; II. Stimmzettel für Auslandsdeutsche und Angehörige der Besatzung von See- und Binnenhäfen; III. Stimmabgabe im Reiseverkehr; IV. Abstimmung der Seeleute; V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Vordruckt); VI. Beteiligung der Inassen von Arbeitsdienstlagern an der Volksabstimmung; VII. Abstimmungszeit.

Neuaufrichtung der Habsburg-Monarchie in Österreich?

Nach Londoner Pressemeldungen sind über die Frage der Restauration der Habsburger bereits diplomatische Verhandlungen im Gange. Eine Anzahl der beteiligten Mächte soll bereits für den Plan der Thronbesteigung Ottos von Habsburg gewonnen sein. Man verbrämt die zustimmende Stellungnahme mit der schönen Phrase, daß damit „der Friede in Mitteleuropa gesichert würde.“ Daß die im Grunde allein Beteiligten, nämlich die Deutsch-Österreicher, nicht gefragt werden, darüber sind sich die „beteiligten Mächte“ einig. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge scheint Otto näher vor den Toren zu stehen, als man es bisher annehmen durfte.

Bekanntlich sind wieder Bestrebungen im Gange, den Erzherzog Otto mit der Tochter des italienischen Königs, Prinzessin Maria, zu verheiraten und im Anschluß daran die Monarchie in Österreich wiederherzustellen, womit einer späteren Vereinigung zwischen Österreich und Ungarn unter Ottos Herrschaft der Weg geebnet würde. Exkaiserin Zita werde in der nächsten Zeit nach Italien reisen und Otto werde ihr folgen. Die Exkaiserin entsaltet in der letzten Zeit wieder eine besondere Betriebsamkeit.

Die „Schwarze Bauernfahne“, unter der die schleswig-holsteinischen Bauern bei ihrem Aufmarsch am 1. August 1929 gegen das System und für die Freiheit des Bauernstandes kämpften, ist dem Führer zum Geschenk angeboten worden. Der Befreier des deutschen Bauerntums, Adolf Hitler, hat das Geschenk angenommen.

Die Trauerfeier des Reichstages

Eindrucksvolle Rede des Führers

Montag mittags 12 Uhr fand in der Berliner Krolloper eine machtvolle Trauerfeier des Reichstages für den verstorbenen Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg statt. Die Feier wurde auf alle deutschen Sender, auf den italienischen und dänischen Rundfunk, auf die nordamerikanischen, brasilianischen, sowie auf die Sender von Uruguay und Japan übertragen, außerdem durch den deutschen Kurzwellensender über die ganze Erde verbreitet.

Zu der Trauerfeier waren neben den Mitgliedern des Reichstages das Diplomatische Korps, die Reichs- und Länderregierungen, die obersten Führer der Reichsbehörden, der Wehrmacht, der Organisationen der Beamten, der Arbeiter, der Wirtschaft und des Kulturlebens zugegen.

Das Gebäude der Krolloper war außen mit Tannengrün

und weißen Chrysanthemen geschmückt. Eine riesige Menschenmenge stand in feierlichem Schweigen vor dem Gebäude und lauschte der Lautsprecherübertragung. Im Innern war die gesamte Krolloper mit Tannengrün ausgestattet und mit schwarzem Trauerflor verhängt. Unterhalb des Rednerpultes war auf einem Postament eine wuchtige Marmorbüste Hindenburgs von der Hand des Bildhauers Edwin Scharff auf einem schwarz bezogenen Tische aufgestellt. Das Weiß der Büste hob sich, von Scheinwerfern angeleuchtet, scharf vom Dunkel des Hintergrundes ab. Zu beiden Seiten brannten in altertümlichen Leuchtern meterhohe Kerzen. Das ganze Podium war mit Lorbeerzweigen eingerahmt, zu deren Füßen weiße Lilien aus dem Grün hervorleuchteten. Von den Eintrittstüren zogen sich schwarze Bahnen bis zur Decke zum florerhüllten riesigen Kristallkronleuchter.

Punkt 12 Uhr erklärte Reichstagspräsident Göring die

Trauerausstattung der Schaufenster

am 6. und 7. August

Der Landesverband des Sächsischen Einzelhandels e. V. teilt folgendes mit: Zahlreiche Anfragen lassen erkennen, daß der Einzelhandel am Montag, 6. August, und besonders am Beisehungstag an der Trauer des deutschen Volkes um den entschlafenen Herrn Reichspräsidenten durch eine feierlich-ernste Gestaltung der Schaufenster teilnehmen will. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat für die Verwirklichung dieser Absicht nachstehende Richtlinien herausgegeben:

Wenn eine Trauerdekoration für Schaufenster geplant ist, so muß mindestens ein ganzes Schaufenster für diesen Zweck freigehalten werden.

Bei Verwendung des Bildnisses des verstorbenen Herrn Reichspräsidenten dürfen nur besonders gute und geschmackvolle Abbildungen in Betracht kommen.

Bei der Gestaltung des Schaufensters ist der Trauercharakter durch Verwendung schwarzen Tuches und Grünsmuck hervorzuheben.

Selbstverständlich muß das Trauerfenster frei von jeder Warenanpreisung durch Ausstellung der Ware oder durch entsprechende Ankündigungen sein. Waren des Geschäftes dürfen nur dann im Schaufenster verwandt werden, wenn sie unmittelbar zur Ausstattung des Fensters dienen, nicht aber zur Werbung (zum Beispiel Verwendung von Leuchtern neben dem Bildnis des Herrn Reichspräsidenten in Juweliergeschäften).

Trauerfeier der Behörden

Vom Sächsischen Gesamtministerium wird zu den für Montag, den 6. August, und Dienstag, den 7. August, im Aussicht genommenen Trauerfeierlichkeiten folgendes angeordnet:

Für Montag, 6. August 1934: Die Staats- und Gemeindebehörden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben Sorge dafür zu tragen, daß die Rundfunkübertragung der mittags 12 Uhr im Reichstag stattfindenden Trauerfeier allen ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern in würdiger Weise zu Gehör kommt.

Für Dienstag, 7. August 1934: (Übertragung der Trauerfeier im Lauenberg-Nationaldenkmal.) Überall dort, wo von den Parteistellen Trauerfeiern veranstaltet werden, haben sich die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes an diesen in weitestem Umfang zu beteiligen. Das Nähere bestimmt und regelt für seinen Bereich der Leiter der örtlichen Behörde, und zwar zweckmäßig im Benehmen mit den Leitern der übrigen Behörden des Ortes. Soweit örtliche Trauerumgebungen der Parteistellen nicht stattfinden, haben die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter eigene Trauerfeierlichkeiten zu veranstalten, deren Mittelpunkt die Rundfunkübertragung der nationalen Trauerfeier im Lauenberg-Nationaldenkmal zu bilden hat. Auf die Innehaltung der für 11.45 Uhr festgesetzten Stille von einer Minute ist zu achten. Dienstbefreiung findet im übrigen am Beisehungstag nicht statt.

Trauerfeier der Staatsregierung

(Ipr.) Anlässlich des Ablebens des Herrn Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg findet in Dresden am 7. August, vormittags 11 Uhr, im Großen Garten vor dem Palais in Anwesenheit der Sächsischen Regierung eine Trauerfeier statt.

Trauerfeiern in den Schulen

(Ipr.) Die Anordnung des Erziehungsministers, am 6. und 7. August Trauerfeierlichkeiten in den Schulen zu veranstalten, ist für Sachsen wegen der Ferien nicht durchführbar. Die Trauerfeiern werden in den sächsischen Schulen nach Wiederbeginn des Unterrichts stattfinden. Nähere Anordnungen ergehen noch.

Der Vertreter des Hauses Wettin bei den Beisehungsfeierlichkeiten

Bei der Beisehung des verstorbenen Herrn Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls von Hindenburg wird Generalmajor von Eulitz, Führer des R.D. in Sachsen und ehem. Kgl. Sächs. Militärbevollmächtigter im Großen Hauptquartier, Prinz Friedrich Christian als Oberhaupt des Hauses Wettin vertreten.

Trauerumgebung der Wenden

Die Domowina, Verband der wendischen Vereine der Ober- und Niederlausitz, hat aus Anlaß des Ablebens des Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls von Hindenburg an Oberst von Hindenburg folgendes Telegramm geschickt: „Bei allen Wenden der Ober- und Niederlausitz hat der Heimgang des Präsidenten unseres deutschen Vaterlandes, des ehrwürdigen Herrn Generalfeldmarschalls von Hindenburg, tiefe Trauer ausgelöst. Das gesamte wendische Volk gedenkt in innerster Treue und tiefer Verehrung seines Reichspräsidenten und großen Heerführers.“

Verbot musikalischer Darbietungen bis zum Beisehungstag

(Ipr.) Das Sächsische Gesamtministerium hat folgende Verordnung erlassen: Im Anschluß an den Trauererlaß der Reichsregierung aus Anlaß des Ablebens des Herrn Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls von Hindenburg wird folgendes zur Erläuterung bekanntgegeben:

Bis zum Beisehungstag einschließlich sind musikalische Darbietungen jeder Art, die für Räume mit Schankbetrieb bereits verboten sind, auch von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagt, desgleichen auch öffentlicher Tanz, Auf- und Umzüge, der Betrieb von Karussells, Luftschaukeln, Achterbahnen und ähnliche Veranstaltungen, humoristische Darbietungen, geräuschvolle Veranstaltungen, Feuerwerk, gleichviel, ob die Umzüge, Belustigungen oder Veranstaltungen mit oder ohne Musik stattfinden.

Der Verkauf von Waren auf Märkten und öffentlichen Plätzen in Buden und Ständen sowie die nicht-gewerbsmäßige Sportausübung ohne Musikbegleitung werden durch diese Beschränkung nicht betroffen.

Am Dienstag keine Strafverhandlungen bei Gerichten

(Ipr.) Das Sächsische Justizministerium hat angeordnet, daß mit Rücksicht auf die große nationale Trauerumgebung für den verstorbenen Reichspräsidenten am Dienstag, 7. August, bei Gerichten keine Verhandlungen stattfinden.